

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der evangelischen Kindertagesstätte Himmelszelt“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Viersen eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Viersen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Förderung dient insbesondere der Bildung und Erziehung von Kindern in der evangelischen Kindertagesstätte Himmelszelt, Viersen. Dies soll verwirklicht werden durch die Anschaffung von Spielmaterial und durch die Bereitstellung sonstiger pädagogischer Maßnahmen. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere Spenden und Mitgliederbeiträge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung ohne Angaben von Gründen zurückweisen, ohne dass durch die Beitrittserklärung eine Mitgliedschaft bereits erworben ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (natürliche Person), Erlöschen (juristische Person), schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) gerichtet an den Vorstand, oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist nicht berechtigt im Namen des Vereins Darlehen aufzunehmen oder Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen öffentlich durch Aushang in den Räumlichkeiten der evangelischen Kindertagesstätte Himmelszelt einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Stimmberechtigt ist jedes anwesende volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglied.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. August eines Jahres im Voraus fällig. Bei Eintritt im laufenden Kindergartenjahr ist der Beitrag anteilig zu berechnen.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Kassenführung und -prüfung

Die Kasse des Vereins wird durch den Kassenwart geführt und jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.